

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0394/2020/BV

Datum:
12.11.2020

Federführung:
Dezernat III, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Friedhofsordnung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.12.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die als Anlage 01 beigefügte "1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung" wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund erforderlicher Änderungen im betrieblichen Bereich ist eine Korrektur der Friedhofsordnung erforderlich.

Begründung:

Die Friedhofsordnung wurde mit Wirkung zum 20.12.2018 neu gefasst. Seither hat die Friedhofsverwaltung mit der neuen Satzung insgesamt positive Erfahrungen gemacht. Lediglich an drei Stellen werden Änderungen für notwendig erachtet.

1. Verbot von Sport- und Freizeitaktivitäten auf den Friedhöfen

Die Friedhöfe dienen in erster Linie der Beisetzung von Verstorbenen und die Würde des Ortes sollte dementsprechend gewahrt bleiben. Aufgrund vermehrter Beschwerden von trauernden Hinterbliebenen wird die Stadt zukünftig die sportliche Betätigung (z.B. joggen, Rad fahren...) auf den Friedhöfen untersagen, um den Trauernden den entsprechenden Platz für Trauer und Ruhe zu geben. So wurde in § 3 (Verhalten auf dem Friedhof) Absatz 2 um Nummer 9 ergänzt, mit dem Inhalt, dass auf dem Friedhof die Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten mit und ohne Sportgerät verboten wird. Ein Zuwiderhandeln soll eine Ordnungswidrigkeit darstellen, weshalb ein neuer Tatbestand in § 33 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe j) in den Ordnungswidrigkeitenkatalog aufgenommen wird.

2. Ausschluss von Grabsteinen mit politurähnlicher Struktur

Zudem soll § 20 (Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften) Absatz 2 Satz 2 um weitere Arten der Steinbearbeitung ergänzt werden. Bisher waren in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften eine Politur und der Feinschliff von Steinen nicht zulässig. Um eine politurähnliche Strukturoberfläche von Steinen zu schaffen, werden nun andere Arten der Steinbearbeitung (z.B. Ledern) von den Steinmetzen angewendet, d.h. es wurden neue Methoden entwickelt, um eine Politur oder den Feinschliff zu umgehen, um aber durch andere Verfahren, den gleichen Effekt zu erzielen. Politurähnlich bearbeitete Steine sollen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften auch weiterhin nicht zulässig sein. Dazu dient die Änderung des § 20 Absatz 2.

3. Pflicht zur Entfernung von Grabmalen nach Ablauf des Nutzungsrechts

Nach § 25 Absatz 2 der Friedhofsordnung sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen bei Wahlgräbern nach Ablauf oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts zu entfernen. Bei einer Zuwiderhandlung, d.h. wenn der/die Nutzungsberechtigte das Grabmal und die sonstige Grabausstattung nicht entfernt, kann nach § 25 Absatz 3 Friedhofsordnung die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die Entfernung veranlassen. Diese Zuwiderhandlung soll zukünftig in den Ordnungswidrigkeitenkatalog unter § 33 Absatz 1 Nr. 9 Friedhofsordnung aufgenommen werden.

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung
02	Neuer Satzungstext mit markierten Änderungen